

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011¹ über die Anlagestiftungen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolgerin und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrates vertreten werden. Die Anlegerversammlung kann ihr Recht, das Präsidium zu wählen, in den Statuten auf den Stiftungsrat übertragen.

³ Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin ernannt.

Art. 6 Abs. 3

³ Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Anlagestiftung angemessene interne Kontrolle und für eine ausreichende Kontrolle der mit übertragenen Aufgaben betrauten Personen. Er stellt die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicher.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3

² Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte übertragen, sofern zusätzlich zu Absatz 1 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- d. *Aufgehoben*

³ An Dritte übertragene Aufgaben dürfen nur weiterübertragen werden, wenn der Stiftungsrat der Weiterübertragung vorgängig zugestimmt hat und die Bestimmungen über die Aufgabenübertragung eingehalten werden. Die Stiftung und die Revisionsstelle müssen die übertragenen Aufgaben weiterhin kontrollieren beziehungsweise prüfen können.

Art. 8 Abs. 2–4

² Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

³ Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder von deren Rechtsnachfolgerin. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

⁴ Die Anlegerversammlung genehmigt das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Sie kann dieses Recht in den Statuten auf den Stiftungsrat übertragen.

Art. 11 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Aufsichtsbehörde kann dazu den Anlagestiftungen im Einzelfall Vorgaben machen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934² (BankG) oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG sein.

¹ SR 831.403.2
² SR 952.0

*Art. 13 Abs. 3 Bst. a***Aufgehoben***Art. 20 Abs. 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater}*

² Statuten oder Reglement können Sacheinlagen zulassen, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen.

^{2bis} Der faire Wert von Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss:

- a. nach dem zu erwartenden Ertrag oder Geldflussunter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt werden;
- b. durch Vergleich mit ähnlichen Objekten geschätzt werden; oder
- c. nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet werden.

^{2ter} Dieser Wert muss durch mindestens einen Experten oder eine Expertin geschätzt werden, der oder die unabhängig und qualifiziert ist.

^{2quater} Bei Anteilen von nicht kotierten Fonds oder bei Ansprüchen von Anlagegruppen ist auf den jeweiligen Netto-Inventarwert abzustellen.

Art. 23 Abs. 2

² Zulässig ist auch die unbeschränkte Einlage bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 BankG oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG.

Art. 24 Abs. 2 Bst. a

² Eine Tochtergesellschaft im Stammvermögen muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie ist eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Schweiz; sie kann ihren Sitz nur dann im Ausland haben, wenn dies im überwiegenden Interesse der Anleger liegt.

Art. 25 Abs. 1

¹ Mehrere Stiftungen können sich gemeinsam an einer nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaft beteiligen, sofern sie dadurch das vollständige Aktienkapital halten.

Art. 26 Abs. 1, 3 und 4

¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Artikel 49–56a BVV ²³, ausgenommen Artikel 50 Absätze 2 und 4, für das Anlagevermögen sinngemäss.

³ Das Gegenparteirisiko bei Forderungen einer Anlagegruppe ist auf 10 Prozent des Vermögens pro Schuldner zu beschränken. Abweichungen sind möglich bei Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten.

⁴ Anlagegruppen, welche Nachschusspflichten auslösen können, sind verboten.

Art. 26a Überschreitung der Begrenzungen einzelner Schuldner und einzelner Gesellschaftsbeteiligungen
(Art. 53k Bst. d BVG)

¹ Die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldnern und von einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV ²⁴ dürfen von Anlagegruppen überschritten werden, wenn diese:

- a. auf einer Strategie beruhen, die auf einen gebräuchlichen Index ausgerichtet sind; die Anlagerichtlinien müssen den Index und die maximale prozentuale Abweichung vom Index nennen; oder
- b. gestützt auf ihre Anlagerichtlinien das Gegenparteirisiko auf höchstens 20 Prozent des Vermögens pro Gegenpartei beschränken, wobei sie es auf mindestens zwölf verschiedene Gegenparteien verteilen müssen. Die Anlagegruppe muss die Positionen der Gegenparteien mindestens einmal pro Quartal innerhalb eines Monats nach Quartalsende veröffentlichen.

² Die Stiftung muss Überschreitungen der Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV ² durch diese Anlagegruppen mindestens einmal pro Quartal veröffentlichen.

³ Das EDI kann zu den Absätzen 1 und 2 Vorschriften erlassen.

Art. 28 Abs. 1 Bst. e und f und Abs. 4 zweiter Satz

¹ Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen müssen mittels kollektiver Anlagen investieren. Ausnahmen sind zulässig bei der Anlage:

- e. in Infrastruktur;
- f. in Forderungen nach Artikel 53 Absatz 3 BVV ²⁵.

⁴ ... Bei Anlagegruppen im Infrastruktur-Bereich dürfen der Fremdkapitalanteil des über Zielfonds gehaltenen Kapitals maximal 40 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe und der zulässige Fremdkapitalanteil pro Zielfonds maximal 60 Prozent betragen.

³ SR 831.441.1

⁴ SR 831.441.1

⁵ SR 831.441.1

Art. 29 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d und e

¹ Für gemischte Anlagegruppen gelten folgende Grundsätze:

- d. Die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldern und von einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV ²⁶ dürfen nicht überschritten werden;
- e. Die Kategoriebegrenzungen nach Artikel 55 BVV 2 können überschritten werden, sofern:
 - 1. der Anteil der alternativen Anlagen 25 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe nicht überschreitet,
 - 2. die Überschreitung ausdrücklich aus dem Namen oder Namenszusatz der Anlagegruppe hervorgeht,
 - 3. in den Anlagerichtlinien festgelegt wird, welche Kategoriebegrenzungen in welchem Ausmass überschritten werden dürfen, und
 - 4. in den regelmässigen Publikationen sowie im Jahresbericht ersichtlich wird, welche Kategoriebegrenzungen in welchem Ausmass überschritten werden.

Art. 30 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage kann mehr als 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen, sofern diese Anlage von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁷ abgeschlossen hat.

Art. 32 Abs. 2 Bst. b

² Sie sind nur zulässig bei:

- b. Anlagegruppen im Bereich alternative Anlagen, sofern die Notwendigkeit einer Tochtergesellschaft mit Anlagecharakter im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens schlüssig dargelegt wird.

Art. 35 Abs. 2 Bst. b, h und i

² Die Stiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

- b. Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten, einschliesslich der Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 11), der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter;
- h. Überschreitungen der Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldern und von einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen durch Anlagegruppen nach Artikel 26a Absatz 1;
- i. Überschreitungen der Kategoriebegrenzungen durch gemischte Anlagegruppen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e.

Art. 37 Abs. 2

² Bei Anlagegruppen mit Immobilien, alternativen Anlagen oder hochverzinslichen Obligationen sowie in Fällen nach Artikel 21 Absatz 2 muss die Stiftung einen Prospekt veröffentlichen. Bei neuen Anlagegruppen muss der Prospekt vor der Eröffnung der Zeichnungsfrist veröffentlicht werden. Änderungen des Prospekts sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Art. 41 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Für die Bewertung der Anlagen kann die Aufsichtsbehörde Kriterien vorgeben sowie die Artikel 84 und 85 der Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 27. August 2014⁸ als massgeblich erklären.

Art. 44b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Bestehende Anlagestiftungen müssen ihre Stiftungssatzungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... an die geänderten Bestimmungen anpassen.

² Für die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats nach Artikel 5 und die Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden nach Artikel 8 Absätze 2 und 4 wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ SR 831.441.1

⁷ SR 951.31

⁸ SR 951.312